

AMTSBLATT

71. Jahrgang

29. November 2016

Nr. 26

INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze; Erweiterung der bestehenden Schulsportanlage mit Umkleide für die Städt. Realschule für Mädchen und Karolinen-Gymnasium, Ebersberger Straße, Fl.Nrn.: 1676/2.4, 1066/45.0, 1092/0.4, 1094/2.1, 1066/46.0 S. 276

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH;

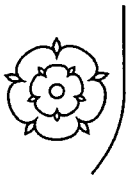
- Bekanntmachung Preisanpassung Grundversorgung Strom S. 278
- Bekanntmachung Preisanpassung Wasser S. 280

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Aufgebot für Sparerkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB S. 282

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402); Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45.--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungs- und Vergabeamt
Königstraße 24
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Hofmeister
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031/365-1673
Fax/Durchwahl	08031/365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/631 Hm/zo 370/2016-N

Rosenheim, den 22.11.16

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Erweiterung einer bestehenden Schulsportanlage mit Umkleide
für die Städt. Realschule für Mädchen + Karolinen-Gymnasium
Fl.Nrn.: 1676/2.4, 1066/45.0, 1092/0.4, 1094/2.1, 1066/46.0
Gemarkung: Rosenheim
Bauort: Ebersberger Straße
Antragsnummer: 370/2016-N (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

BESCHIED:

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 30.09.2016 Nummer
370/2016-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im
vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

Es wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 18 - 1. Änd./ „Ebersberger Straße / Friedhofserweiterung“ hinsichtlich der Art der Nutzung erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

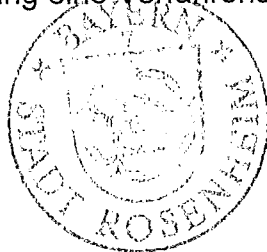
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen


Hofmeister



- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königsstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Bekanntmachung

Preis Anpassung Grundversorgung Strom

Im Oktober 2016 hat der Gesetzgeber die Änderung der gesetzlichen Kostenbestandteile, die auf den Energiepreis aufgeschlagen werden, bekannt gegeben. Der Netzbetreiber passt gleichzeitig die Kosten der Netznutzung für das Jahr 2017 an. Weiterhin entstehen durch die regulatorischen Vorgaben der Bundesnetzagentur gestiegene EDV-Kosten. Wegen dieser Änderungen erfolgt eine Strompreisanpassung zum 01.01.2017 im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Rosenheim. Die ab 01.01.2017 gültigen Preise sind nachstehend veröffentlicht. Der Stromverbrauch bis zum Änderungszeitpunkt wird unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen maschinell errechnet. Soweit Kunden ihren Zählerstand zum 01.01.2017 telefonisch (08031 365-2626) oder schriftlich (Fax 08031 365-2700) bis 05.01.2017 mitteilen, wird dieser zum Ansatz gebracht.

PREISBLATT

zu den Bestimmungen für die Allgemeinen Preise der Grundversorgung mit Strom gültig ab 01. Januar 2017

1. Arbeitspreis (verbrauchsabhängig)		Netto Cent/kWh	Brutto Cent/kWh	
1.1	Normalpreis Einfachtarif	21,94	26,11	
1.2	Doppeltarif (mit Schwachlastregelung)	Hochtarif (HT) 22,87 Niedertarif (NT) 19,82	27,22 23,59	
1.3	Durchschnittspreisbegrenzung* Einfachtarif	37,05	44,09	
1.4	Doppeltarif (mit Schwachlastregelung)	Hochtarif (HT) 37,05 Niedertarif (NT) 19,82	44,09 23,59	
2. Grundpreis (zeitanteilig)		Netto Euro/Jahr	Brutto Euro/Jahr	
2.1	Leistungspreis je Kundenanlage (entfällt bei Durchschnittspreisbegrenzung*)	69,59	82,81	
2.2	Verrechnungspreise	Wechsel- bzw. Drehstromzähler ¼-h-Leistungszähler Tarif- und Lastschaltungen Stromwandlersatz	24,56 90,00 17,06 45,00	29,23 107,10 20,30 53,55

* Zwischen Normalpreis und Durchschnittspreisbegrenzung wird eine Bestabrechnung durchgeführt und die jeweils günstigere Variante in Rechnung gestellt.

Preisbestandteile (gemäß StromGVV § 2 Abs. 3):

Im Arbeitspreis enthalten	Netto Cent/kWh	Brutto Cent/kWh
Stromsteuer gesetzlicher Regelsatz	2,050	2,440
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	6,880	8,187
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,438	0,521
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	0,388	0,462
Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Haftungsumlage)	-0,028	-0,081
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	0,006	0,007
Abgabe nach § 2 Abs. 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) für Einfach- bzw. Hochtarif	1,590	1,892
Abgabe nach § 2 Abs. 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) für Niedertarif	0,610	0,726
Netznutzungsentgelt Arbeitspreis	4,660	5,545

Im Grundpreispreis enthalten	Netto Euro/Jahr	Brutto Euro/Jahr
Grundpreis Netz	40,00	47,60
Messstellenbetrieb kundenanlagenspezifisch:		
Eintarifzähler	14,00	16,66
Doppeltarifzähler	18,00	21,42
Entnahmestelle mit monatlicher Abrechnung	100,00	119,00
Zähler mit Fernschaltfunktion	122,00	145,18
Chipkartenzähler	90,00	107,10

In den Bruttopreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten.

3. Verzugskosten*	Netto Euro	Brutto Euro
3.1 Kosten für Mahnung (Zahlungserinnerung)	3,00	3,00
3.2 Kosten für Inkasso bzw. Inkassoversuch	5,80	5,80
3.3 Nachinkasso je Inkassogang	35,60	35,60
3.4 Kosten für Einstellung der Versorgung siehe gesondertes Preisblatt der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH		
3.5 zusätzliches Entgelt bei Ratenvereinbarung, je Rate	3,00	3,00
4. Ermittlungsentgelt**	Netto Euro	Brutto Euro
4.1 Ermittlungsentgelt Einwohnermeldeamt Rosenheim	5,00	5,95
4.2 Ermittlungsentgelt bundesweit	10,00	11,90

* Mahn- und Inkassokosten, sowie Ratenvereinbarungen unterliegen nicht der Steuerpflicht.

** In dem Ermittlungsentgelt ist die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten.

Schwachlastregelung

Als Schwachlastzeit (= Niedertarifzeit) des Netzbetreibers (Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH) gilt:

- Montag mit Freitag von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Samstag, Sonntag, sowie an den in Rosenheim geltenden gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Energieträgermix 2015

(gemäß § 42 EnWG)

	Standard-Strom-Produkte	Gesamt-Unternehmen	Gesamt-Deutschland
Kernenergie	8,6 %	7,9 %	15,4 %
Kohle	30,4 %	28,0 %	43,8 %
Erdgas	10,7 %	9,9 %	6,5 %
Sonstige fossile Energieträger	4,4 %	4,0 %	2,5 %
Sonstige erneuerbare Energien	0,4 %	4,9 %	3,1 %
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	45,5 %	45,3 %	28,7 %
CO ₂ -Emission g/kWh	337	310	476
Radioaktiver Abfall g/kWh	0,0002	0,0002	0,0004

Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH
Bayerstraße 5
83022 Rosenheim
Telefon 08031 365-2626
Telefax 08031 365-2700
info-stadtwerke@swro.de
www.swro.de

Bankverbindung:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

IBAN DE83 7115 0000 0000 0056 94
BIC BYLADEMI30S

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Götz Brühl

Identifikationsnummern:
Gläubiger-ID DE24SRV00000003320
USt-IdNr. DE239851078
Steuernummer 156/117/60423

Vorsitz im Aufsichtsrat:
Oberbürgermeisterin
Gabriele Bauer

Registergericht:
Traunstein HRB 16114
Sitz Rosenheim

SWRO – Ihr Partner im Alltag

 Ein Unternehmen der
Stadt Rosenheim

Bekanntmachung

Preisanpassung Wasser

Wegen steigender Kostenentwicklung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Rosenheim wird der Wasserpreis zum 01.01.2017 angepasst. Die ab 01.01.2017 gültigen Preise sind nachstehend veröffentlicht. Der Wasserverbrauch bis zum Änderungszeitpunkt wird unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen maschinell errechnet. Soweit Kunden ihren Zählerstand zum 01.01.2017 telefonisch (08031 365-2626) oder schriftlich (Fax 08031 365-2700) bis 05.01.2017 mitteilen, wird dieser zum Ansatz gebracht.

PREISBLATT

Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser gültig ab 01. Januar 2017

1. Verbrauchspreis	Netto Euro/m ³	Brutto* Euro/m ³
Wasser	1,53	1,64

2. Grundpreis	Zählergröße	Netto Euro/Jahr	Brutto* Euro/Jahr
2.1 Hauswasserzähler	2,5 m ³ /h	18,41	19,70
	6 m ³ /h	30,68	32,83
	10 m ³ /h	61,36	65,66
	15 m ³ /h	92,03	98,47
2.2 Großwasserzähler	25 m ³ /h	208,61	223,21
	40 m ³ /h	220,88	236,34
	60 - 150 m ³ /h	403,92	432,19
2.3 Verbundwasserzähler	15 m ³ /h	543,50	581,55
	40 m ³ /h	585,33	626,30
	60 m ³ /h	1.014,91	1.085,95
	150 m ³ /h	1.092,12	1.168,57

3. Bereitstellungspreis (je m ³ installierter Leistung)	Netto Euro/Monat	Brutto* Euro/Monat
3.1 für Feuerlöschanschluss, Reserveanschluss und Zusatzanschluss	0,51	0,55
3.2 für Sprinkleranlagen (Tiefgaragen, Wohngebäude etc.)	0,17	0,18

* In den Bruttopreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 7 % enthalten.

4. Schmutzwassergebühr	Netto Euro/m ³	Brutto** Euro/m ³
4.1 Einleitung in einen Misch- oder Schmutzwasserkanal	1,63	1,63
4.2 Einleitung in einen Teilkanal	0,46	0,46
4.3 Pauschalierung	(wird kundenindividuell durch die Stadt Rosenheim errechnet)	

** Die Schmutzwassergebühren sind von der Umsatzsteuer befreit.

Die Erhebung der Schmutzwassergebühren erfolgt im Namen und auf Rechnung der Stadt Rosenheim. Rechtsgrundlage für die Erhebung ist die Entwässerungssatzung, sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rosenheim in der jeweils gültigen Fassung. Die Niederschlagswassergebühr wird von der Stadt Rosenheim direkt nach der bebauten und befestigten Fläche erhoben. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der Stadt Rosenheim unter: www.rosenheim.de – Stichwort „Stadtentwässerung“.

5. Verzugskosten*		Netto Euro	Brutto Euro
5.1	Kosten für Mahnung (Zahlungserinnerung)	3,00	3,00
5.2	Kosten für Inkasso bzw. Inkassoersuch	5,80	5,80
5.3	Nachinkasso je Inkassogang	35,60	35,60
5.4	Kosten für Einstellung der Versorgung siehe gesondertes Preisblatt der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH		
5.5	zusätzliches Entgelt bei Ratenvereinbarung, je Rate	3,00	3,00
6. Ermittlungsentgelt**		Netto Euro	Brutto Euro
6.1	Ermittlungsentgelt Einwohnermeldeamt Rosenheim	5,00	5,95
6.2	Ermittlungsentgelt bundesweit	10,00	11,90

* Mahn- und Inkassokosten, sowie Ratenvereinbarungen unterliegen nicht der Steuerpflicht.

** In dem Ermittlungsentgelt ist die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten.

Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH
 Bayerstraße 5
 83022 Rosenheim
 Telefon 08031 365-2626
 Telefax 08031 365-2700
 info-stadtwerke@swro.de
 www.swro.de

Bankverbindung:
 Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
 IBAN DE83 7115 0000 0000 0056 94
 BIC BYLADEM1ROS

Geschäftsführer:
 Dr.-Ing. Götz Brühl
Identifikationsnummern:
 Gläubiger-ID DE24SRV00000003320
 USt-IdNr. DE239851078
 Steuernummer 156/117/60423

Vorsitz im Aufsichtsrat:
 Oberbürgermeisterin
 Gabriele Bauer
Registergericht:
 Traunstein HRB 16114
 Sitz Rosenheim

**8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,
Energiewirtschaft**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und
werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3005201839	Theresia Miethaner	Theresia Miethaner

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab
heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 10.11.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand